

Teilmaßnahme 7.2: Modernisierung ländlicher Wege

Artikel 20 ELER-Verordnung Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten Teilmaßnahme 7.2 Modernisierung ländlicher Wege

Auswahlkriterien		Faktor der Wertigkeit	Punkte (0=nicht erfüllt, 1=erfüllt)	Ergebnis je Kriterium
a)	Ortsverbindungsfunktion ¹	4*	0/1	
b)	Hauptwirtschaftswegefunktion ¹	3*	0/1	
c)	Erschließung ² land- oder forstwirtschaftlicher Flächen	3*	0/1	
d)	Erschließung ² land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsstätten	3*	0/1	
e)	Erschließung ² von sonstigen Gewerbebetrieben / gewerblichen Anlagen	3*	0/1	
f)	Erschließung ² öffentlicher Einrichtungen	3*	0/1	
g)	Schulbusroute	3*	0/1	
h)	Erschließung ² von Einrichtungen zur Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten	2	0/1	
i)	Erschließung ² reiner Wohngebäude	2	0/1	
j)	Erschließung ² von touristischen und/oder Naherholungszielen	2	0/1	
k)	Ausgeschilderte regionale / überregionale Fahrradroute	2	0/1	
l)	Projekt liegt nicht in einem NATURA 2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet	2	0/1	
Summe				max. 29¹ mind. 9
* Mindestens ein Kriterium der Wertigkeit 3 oder 4 muss erfüllt sein				
¹ Es kann jeweils nur ein Kriterium a) oder b) erfüllt sein; keine Doppelnennung möglich				
² direkte Erschließung mit Kraftfahrzeugen				
Schwellenwert				
9				
Stichtage				
2 Stichtage pro Jahr: zum 01.04. (in 2021: abweichend zum 01.07.) und 01.11.				
Budget				
Jeweils halbes Jahresbudget (ggf. Restbudgets der vorherigen Stichtage)				

Definition der Auswahlkriterien
a) Ortsverbindungsfunktion
Ortsverbindungswege verbinden benachbarte Weiler, Orte oder Gemeinden untereinander oder schließen sie an das überörtliche Verkehrsnetz an und nehmen sowohl allgemeinen ländlichen Verkehr als auch land- und forstwirtschaftlichen Verkehr auf; keine Doppelnennung mit Kriterium b)
b) Hauptwirtschaftswegefunktion
Hauptwirtschaftswege dienen der weitmaschigen land- und forstwirtschaftlichen Erschließung der Feldflur. Sie nehmen die Verkehre der untergeordneten Wirtschaftswege auf; keine Doppelnennung mit Kriterium a)
c) Erschließung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen
Direkte Erschließung der Flächen
d) Erschließung land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsstätten
Direkte Erschließung der Betriebsstätten
e) Erschließung von sonstigen Gewerbebetrieben / gewerblichen Anlagen
Direkte Erschließung der Gewerbebetriebe / der gewerblichen Anlagen (z.B. Windkraftanlagen)
f) Erschließung öffentlicher Einrichtungen
Direkte Erschließung von z. B. Sportplätzen, Schulen, Kläranlagen, Pump- und Schöpfwerken etc.
g) Schulbusroute
Weg wird regelmäßig vom Schulbus befahren
h) Erschließung von Einrichtungen zur Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten
Direkte Erschließung von z. B. Hofläden, Bauernhofcafés, Heuherbergen etc.; Doppelnennung mit Kriterium d) ist möglich
i) Erschließung reiner Wohngebäude
Direkte Erschließung; keine Doppelnennung, wenn Betriebe und Einrichtungen unter den Kriterien d), e), f), h) gleichzeitig Wohnzwecken dienen
j) Erschließung von touristischen und/oder Naherholungszielen
Direkte Erschließung von z. B. Wanderparkplätzen, Aussichtspunkten, Naturerlebnisplätzen, Badestellen, etc.
k) Ausgeschilderte regionale / überregionale Fahrradroute
Weg ist Bestandteil von z. B. beschildertem Kreisradwegenetz, regionaler Themenroute, Radfernweg
l) Projekt liegt <u>nicht</u> in einem NATURA 2000-Gebiet oder Naturschutzgebiet
Ausbaustrecke liegt auf ganzer Länge nicht in NATURA 2000-Gebiet oder NSG

Erläuterungen:

1. Die Auswahlkriterien für die „Modernisierung ländlicher Wege“ orientieren sich an der Funktion der auszuwählenden Wege. Dabei werden Punkte sowohl für Funktionen vergeben, die der Weg bereits erfüllt, als auch für Funktionen, die der Weg nach dem Ausbau erfüllen wird. Sofern ausschließlich ein Brückenausbau zur Förderung beantragt wird, sind die Funktionen des Weges, in dem die Brücke liegt, maßgebend.
2. Der Faktor der Wertigkeit bestimmt die Gewichtung des jeweiligen Kriteriums. Die zu vergebenden Punkte beziehen sich auf die Erfüllung im jeweiligen Projekt (0 = nicht erfüllt oder 1 = erfüllt). Das Ergebnis je Kriterium ergibt sich aus dem Punktwert multipliziert mit dem Faktor der Wertigkeit.
3. Die Erschließungsfunktion bei den Kriterien c) bis f) und h) bis j) bezieht sich auf die Erschließung mit Kraftfahrzeugen.
4. Es sollen vorrangig diejenigen ländlichen Wege zur Förderung ausgewählt werden, die stärker als andere Wege landwirtschaftlichen oder außerlandwirtschaftlichen Schwerlastverkehr aufnehmen und zusätzlich mehreren Nutzergruppen dienen. Insofern werden die Kriterien stärker gewichtet (Wertigkeit 4 oder 3), die eine Nutzung durch Schwerlastverkehr und/oder eine besondere Multifunktionalität nach sich ziehen. Nutzungen durch Pkw oder Radfahrer werden nachrangig gewichtet (Wertigkeit 2).
5. Da sich der Modernisierungsbedarf der ländlichen Wege insbesondere aus dem Umstand ergibt, dass die Wege den Anforderungen moderner landwirtschaftlicher und außerlandwirtschaftlicher Schwerlastverkehre hinsichtlich Tragfähigkeit und/oder Breite nicht mehr genügen, muss **mindestens ein Kriterium der Wertigkeit 3 oder 4 erfüllt** sein.
6. Als **Schwellenwert** wird eine **Mindestpunktzahl von 9 Punkten** festgelegt.
7. Bei **Punktgleichheit** (gleicher Gesamtpunktzahl) erhalten die Vorhaben den Vorzug, die das **Umweltkriterium I**) erfüllt haben. Bei weiterer Punktgleichheit ergibt sich die Reihenfolge (Ranking) aus der Mehrzahl der höchstgewichteten Kriterien. Ergänzend: bei weiterer Gleichrangigkeit entscheidet der Eingang des bewilligungsreifen Förderantrages.
8. **Verfahren zur Projektauswahl (Blockverfahren):**
 - a. Die Projektauswahl findet **2-mal jährlich zu den Stichtagen 01.04. (in 2021: abweichend zum 01.07.) und 01.11.** statt. Der Antragseingang beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) sollte möglichst 6 Wochen vorher zur Klärung nicht eindeutiger Angaben und zur Durchführung der ZBau-Prüfung im LLUR erfolgen. Je Stichtag wird ein Ranking der bewilligungsreifen Projekte entsprechend der erreichten Punktzahl vorgenommen.
 - b. Im Rahmen der verfügbaren Mittel (Ansatz: halbes Jahres-Budget; ggf. Restbudgets der vorherigen Stichtage) können die Anträge, die die Mindestpunktzahl erreicht haben, entsprechend dem Ranking bewilligt werden.
 - c. Projekte, die zwar die Mindestpunktzahl erreicht haben, aber im Ranking mangels ausreichenden Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten einen Ablehnungsbescheid und können für eine neue Auswahlrunde neu eingereicht werden, um gleichberechtigt mit den Vorhaben dieser Runde zu konkurrieren.
 - d. Projekte, die die Mindestpunktzahl nicht erreicht haben, können nachgebessert und für eine neue Auswahlrunde erneut eingereicht werden.
 - e. Nicht verbrauchte Budgetmittel werden dem Budget des nächsten Blockauswahlverfahrens zugeschlagen.